

Beschluss des Landrats vom 06.06.2019

Nr. 2663

10. Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings

2019/199; Protokoll: md, pw

Kommissionspräsident **Peter Brodbeck** (SVP) führt aus, in den vergangenen Jahren habe die Auslagerung von öffentlichen Aufgaben und damit das Wachstum der Staatsbeiträge zugenommen. Letztere stellen heute mit rund CHF 610 Mio. nicht nur aus inhaltlicher, sondern auch aus finanzieller Sicht einen bedeutenden Teil der Staatstätigkeit dar. Um einerseits die Rechte und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen einheitlich auf Gesetzesstufe zu regeln und andererseits die Steuerung durch den Kanton über eine intensiviertere, systematische Bewirtschaftung von Staatsbeiträgen zu stärken, beantragt der Regierungsrat die Einführung eines neuen Gesetzes.

Der Entwurf des neuen Staatsbeitragsgesetzes regelt insbesondere, dass Staatsbeiträge als Abgeltungen oder als Finanzhilfen gewährt werden. Wenn der Kanton eine öffentliche Aufgabe an Dritte überträgt, wird zum Ausgleich der finanziellen Lasten eine Abgeltung ausgerichtet. Leistet der Kanton hingegen einen Beitrag zur Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter, handelt es sich um eine Finanzhilfe.

Die Finanzkommission beriet die Vorlage an vier Sitzungen. Eintreten war teilweise bestritten. Die Einführung eines systematisierten Staatsbeitragscontrollings wurde zwar von allen Seiten begrüsst. Es wurde aber infrage gestellt, ob dazu ein neues Gesetz nötig sei. Dabei wurde einerseits argumentiert, es handle sich nicht bei allen vorgeschlagenen Paragrafen um wichtige und grundlegende Bestimmungen, die der Regelung auf Gesetzesstufe bedürften. Andererseits wurde hervorgehoben, das Staatsbeitragscontrolling könne auch in bestehenden Gesetzen wie insbesondere im Finanzhaushaltsgesetz (FHG) geregelt werden, das der Thematik übergeordnet sei. Als inhaltliches Argument gegen Eintreten wurde vorgebracht, das Gesetz versuche einen starren Rahmen für unterschiedliche Gegebenheiten zu schaffen, die nicht einheitlich geregelt werden könnten. Denn die Situationen, in denen Staatsbeiträge ausgerichtet werden, seien sehr unterschiedlich. Dieser Argumentation wurde in der Kommission entgegengehalten, das noch relativ neue FHG solle nicht bereits wieder geändert werden. Dies würde zu einem Flickwerk führen.

Der Finanz- und Kirchendirektor stellte Widersprüchlichkeit in den Forderungen fest: Einerseits würden insbesondere die Oberaufsichtskommissionen des Landrats und die Finanzkontrolle regelmässig ein griffiges Controlling verlangen, andererseits werde nun vor möglichem Mehraufwand gewarnt. Dieser würde mit dem Gesetz aber gar nicht entstehen. Aus der Verwaltung wurde argumentiert, dass nur wenige der Paragrafen Verordnungscharakter hätten und eine Integration ins FHG das Gesetz sehr umfangreich machen würde. Da das Staatsbeitragsgesetz mehrheitlich das Verhältnis des Kantons gegen aussen regle, sei es sinnvoll, diese Bestimmungen in einen separaten Erlass zu fassen.

Der Redner kommt auf diejenige Gesetzesbestimmung zu sprechen, die in der vorliegenden Form bestritten wurden. Zu § 6 Absatz 2, Finanzhilfen: In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass viele bestehende Finanzhilfen grosse Beträge umfassten und von Beginn an nicht als Anschubfinanzierung konzipiert worden seien. Die Bestimmung, wonach Finanzhilfen wenn möglich als Anschubfinanzierungen gewährleistet werden sollten, sende ein merkwürdiges Signal an die Beitragsempfänger aus. Denn damit werde gesagt, dass der Kantonsbeitrag möglichst gar nicht und wenn doch, dann für möglichst kurze Zeit, gewährt werden solle. Dem wurde entgegnet, Staatsbeiträge sollten nicht zur Gewohnheit, sondern regelmässig hinterfragt werden. Die Bestimmung bringe kein Misstrauen zum Ausdruck, sondern solle einen Ansporn geben. Die Kommission

hat den Antrag auf Streichung der Formulierung «Finanzhilfen sollen wenn möglich als Anschubfinanzierung ausgerichtet werden» mit 8:5 Stimmen abgelehnt und beantragt dem Landrat damit stillschweigend Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrats.

Zu § 12 Absatz 1: In der Kommission wurde argumentiert, Leistungsvereinbarungen und Verfügungen sollten auch länger als vier Jahre dauern können, um den zugehörigen Abklärungsaufwand zu vermindern, sofern der Staatsbeitrag unbestritten sei. Auf Nachfrage aus der Kommission führte die Verwaltung aus, es sei bisher kein Beispiel bekannt, bei welchem eine Dauer von höchstens vier Jahren zu Problemen führen könnte. Die Kommission lehnte den Antrag auf Einfügung von «in der Regel höchstens für 4 Jahre» mit 6:6 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten ab und beantragt dem Landrat damit stillschweigend Zustimmung zur Vorlage des Regierungsrats.

Zu § 16, Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen: Zu diesem Paragraphen wurden in der Kommission verschiedene grundsätzliche Vorbehalte formuliert. In inhaltlicher Hinsicht wurde erstens angeführt, die Pflichten der Beitragsempfänger müssten stärker differenziert werden. Sie seien gerade mit Blick auf Rechnungsführung, Revisionspflichten und Internes Kontrollsystem (IKS) unverhältnismässig, was den zugehörigen Aufwand für die Institution und den Einblick des Kantons in die Belange der Institution angehe. Zweitens wurde darauf hingewiesen, dass die den Kanton interessierenden Sachverhalte nicht unbedingt aus den Unterlagen hervorgehen würden, welche die Institutionen einreichen müssten. Der Aufwand, die umfangreichen Unterlagen zu prüfen, sei riesig. Zu diesen inhaltlichen Hinweisen aus der Kommission führte die Verwaltung aus, mit dem Staatsbeitragsgesetz würden in Bezug auf Rechnungsführung, Revisionspflichten und IKS der Institutionen grundsätzlich keine neuen Vorgaben eingeführt. Aufgrund der Diskussion schlug die Direktion vor, den Paragraphen noch einmal im Detail zu überprüfen. Auf Seite 5 des Kommissionsberichts ist der Vorschlag der Verwaltung zu § 16 einzusehen. Dazu wurde erläutert, die Ergänzung von «insbesondere» im Absatz 1 stelle klar, dass die Liste der aufgeführten Pflichten nicht abschliessend sei. Darüber hinausgehende Pflichten könnten auch in der Leistungsvereinbarung noch festgehalten werden. Wie aus den Reihen der Kommission gefordert, wurden in Absatz 2 die Unterlagen zum Leistungscontrolling ergänzt, so dass diese neu ebenfalls unaufgefordert einzureichen wären. Die Kommission stimmte der geänderten Fassung von § 16 mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Zu § 17, Rücklagen: Bei diesem Paragraph wurde wiederum der grosse Abgrenzungsaufwand kritisiert, der den Institutionen für die separate Ausweisung von Gewinnen, die auf Betriebsbeiträgen basieren, anfallen würden. Die Abgrenzung sei auch sehr kompliziert, wenn Institutionen Leistungsaufträge verschiedener Gemeinwesen hätten und jedes eigene Anforderungen stellen würde. Weiter wurde argumentiert, der Kanton lagere mit der Übertragung einer Aufgabe auch einen Teil des Risikos aus. Rücklagen seien eine Sicherheit, um Schwankungen eines Betriebs auffangen zu können. Entsprechend müssten – auch im Interesse des Kantons – gewisse Rücklagen zulässig sein. Den Institutionen sei ein gewisser unternehmerischer Gestaltungsraum zu gewähren. Der Finanz- und Kirchendirektor erläuterte, dass mit dem vorgeschlagenen Paragraphen die Lehren aus dem Fall der PostAuto AG gezogen werden sollen. In diesem Fall hatte sich die Frage gestellt, inwieweit Institutionen öffentliche Gelder aus Leistungsvereinbarungen «parkieren» dürften. Dies soll künftig nicht mehr möglich sein – auch nicht im Kanton Basel-Landschaft. Ohne die in § 17 Absatz 1 vorgeschlagene Regelung drohe Asymmetrie: Die Institutionen könnten Gewinne erwirtschaften, müssten sie aber nicht offenlegen, und bei Verlusten könnten sie eine Erhöhung der Beiträge fordern. Damit würden Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert. Selbstverständlich sollten Institutionen einen gewissen Handlungsspielraum haben. Deshalb hatte der Regierungsrat vorgeschlagen, Rücklagen von bis zu 20 % des Betriebsbeitrags zuzulassen. Aufgrund der Diskussion schlug die Direktion schliesslich vor, den Paragraphen noch einmal im Detail zu überprüfen. Dem stimmte die Kommission stillschweigend zu. Im Kommissionsbericht sind auf Seite 7 zwei

Varianten zu § 17 zu finden. Die Variante 1 stellt eine aufgrund der Diskussion in der Kommission leicht angepasste Version dar. Neu würde in Absatz 1 ein Schwellenwert eingefügt: Damit wären Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, erst ab einer bestimmten Staatsbeitragshöhe gesondert auszuweisen. Der Schwellenwert von CHF 20'000.– lehnt sich an die Bestimmung im FHG an, wonach ab einer Ausgabe in dieser Höhe eine vorgängige Ausgabenbewilligung nötig wird. Der neue Absatz 3 würde sicherstellen, dass die Rücklagen in Ausnahmefällen von 20 % des jährlichen Betriebsaufwands auf höchstens 40 % erhöht werden könnten. Der bisherige Absatz 4 würde gestrichen und in die zugehörige Verordnung übernommen. Die Variante 2 übernimmt den Vorschlag aus der Kommission, auf Gesetzesstufe nur Grundlegendes zu regeln und die Details in der Verordnung festzuschreiben. Die Kommission diskutierte zuerst über die verschiedenen Schwellenwerte. Zur Höhe der jährlichen Staatsbeiträge, ab welcher Gewinne basierend auf Betriebsbeiträgen separat auszuweisen sind, wurden aus den Reihen der Kommission weitere Schwellenwerte – CHF 50'000.– und CHF 100'000.– – beantragt. Denn die Schwelle von CHF 20'000.– wurde als zu tief erachtet. In der Gegenüberstellung obsiegte der Wert von CHF 100'000.– mit 7:5 Stimmen.

Für den Prozentsatz des jährlichen Betriebsaufwands, den Rücklagen am Jahresende nicht übersteigen dürfen, wurden 20 % und 25 % vorgeschlagen. In der Gegenüberstellung obsiegte der Wert von 25 % mit 12:0 Stimmen. Für den Prozentsatz des jährlichen Betriebsaufwands, der für spezielle betriebliche Gründe für höhere Rücklagen vereinbart werden kann, wurden 40 % und 50 % vorgeschlagen. Der Vorschlag von 50 % wurde in Anlehnung an die Regelung im Kanton Basel-Stadt gestellt. Ein anderer Antrag lautete, gar keine Ausnahmeregelung vorzusehen. Diesen Antrag lehnte die Kommission mit 1:9 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. In der Gegenüberstellung von 40 und 50 % obsiegte der Wert von 50 % mit 10:2 Stimmen. In der Folge wurde der Variantenentscheid getroffen. Dabei sollten die soeben bereinigten Schwellenwerte für beide Varianten gelten. Der Finanz- und Kirchendirektor bestätigte gegenüber der Kommission, dass diese Werte in die Verordnung übernommen werden, sofern sich der Landrat für diese Variante entscheidet. Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zur auf Seite 7 des Kommissionsberichts dargestellten Variante 2 zu § 17 (Teil Staatsbeitragsgesetz; die Verordnung liegt in der Kompetenz des Regierungsrats).

Zu § 25, Strafbestimmung: Dieser Paragraph wurde in der Kommission in zweiter Lesung bestritten mit dem Hinweis, eine Bussenandrohung von maximal CHF 50'000.– stelle ein starkes Misstrauensvotum gegenüber den Staatsbeitragsempfängern dar. Die zulässige Busse müsse sich an der Höhe des Staatsbeitrags ausrichten und angemessen sein. Dem wurde entgegengehalten, die Busse könne gemäss Entwurf des Regierungsrats von CHF 0.– bis CHF 50'000.– betragen. Bussen müssten in exakten (maximalen) Frankenbeträgen festgehalten werden. Der Antrag, die Busse von maximal CHF 50'000.– durch «5 % der vereinbarten Staatsbeiträge» zu ersetzen, wurde mit 2:9 Stimmen abgelehnt.

Zum Schluss soll noch darauf hingewiesen werden, dass mit dem Landratsbeschluss nicht das Postulat 2014/365 «Aktualisierung Partnerschaftsbericht», sondern das Postulat 2015/257 «Corporate Governance Regeln für Beitrags- resp. Subventionsempfänger» abgeschrieben werden soll. Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

– *Eintretensdebatte*

Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP) informiert, der Kommissionsantrag sei ohne Gegenstimmen erfolgt. Deshalb gibt es nur eine Eintretensdebatte, wenn Eintreten bestritten sei oder jemand eine Eintretensdebatte wünscht.

Stefan Degen (FDP) orientiert, die FDP-Fraktion bestreite das Eintreten. Das Gesetz wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Einzelne Punkte sind durchaus sinnvoll, so gibt es Begriffsdefinitionen und gewisse Klärungen. Es ist sicher unbestritten, dass eine gewisse Kontrolle stattfinden darf. Allerdings muss man auch etwas zurücktreten und sich fragen, was einem das Gesetz eigentlich sagt. Aus Sicht der FDP-Fraktion handelt es sich um eine Liste mit Verwaltungsakten, welche einen unabsehbaren Aufwand und einen unbekanntem Ausgang mit sich bringen. Viel wichtiger ist es, dass man diese Vereinbarungen macht und sowohl die Verwaltung sowie der Regierungsrat als auch die Empfänger dieser Beiträge in der Pflicht sind, diese zu kontrollieren und einzuhalten. Das Gesetz sieht eine Gewinnkontrolle vor. Unklar ist aber, wie man diese Gewinnen letztlich kontrollieren sollte. Denn ein Gewinn ist immer eine Meinung und nie ein Fakt. So gibt es Geldtransfers, man kann Abschreibungen gestalten, Rückstellungen bilden etc. All diese Dinge sind für die FDP-Fraktion nicht geklärt. Wie vom Kommissionpräsidenten ausgeführt, wurde dieses Thema in der Kommission ausführlich behandelt.

Bei den Beitragsempfängern soll es sich immer um eine partnerschaftliche Vereinbarung handeln. Aus diesen Gründen beantragt die FDP-Fraktion Nicht-Eintreten.

Urs Kaufmann (SP) zeigt sich im Namen der SP-Fraktion erstaunt, dass die FDP-Fraktion für Nicht-Eintreten plädiere. Die SP-Fraktion findet es gut, dass nun ein Staatsbeitragsgesetz erlassen wird. Gerade angesichts dessen, dass der Kanton 200 Leistungsvereinbarungen mit einem jährlichen Volumen von CHF 620 Mio. hat. Es ist sicher richtig, dass wichtige Grundlagen für all diese Leistungsvereinbarungen in einem einheitlichen Gesetz festgelegt werden. Die Vorgänge im Bereich ZAK und AMKB zeigen, dass ein gewisser Bedarf nach einer gemeinsamen Basis für die Leistungsvereinbarungen vorhanden ist.

Für die SP-Fraktion ist es wichtig, dass das Gesetz angemessene Regelungen festlegt. Nach der Vernehmlassung wurde diesbezüglich ein Schritt gemacht: Bei grösseren Beitragsempfängern, die jährlich Millionenbeiträge erhalten, wird man in Zukunft anders und genauer hinschauen als bei kleineren Beitragsempfängern. Die Angemessenheit ist explizit im Gesetz festgehalten.

Die SP-Fraktion findet das Gesetz in der aktuellen Form einigermaßen in Ordnung. Es gibt sicherlich Aspekte, die störend und nicht optimal sind. Nichtsdestotrotz ist es eine gute Basis für alle Leistungsvereinbarungen, die in Zukunft abgeschlossen oder verlängert werden sollen.

Der Redner ist erstaunt, dass die FDP-Fraktion behauptet, dass es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes gebe; zum Beispiel weil der Gewinn aufgrund der vielen buchhalterischen Freiheiten nicht klar sei. Die SP sieht auch, dass dem ein Stück weit so ist. Deshalb wurde auch darauf hingewirkt, den Schwellenwert der Beiträge pro Jahr höher anzusetzen, ab dem Beitragsempfänger in Zukunft verpflichtet sind, die Gewinne separat auszuweisen. Es ist gut, dass man nicht bei zu vielen, kleinen Beitragsempfängern eine gesonderte Rechnungslegung für diese Gewinne möchte, denn so entsteht viel weniger Kontrollaufwand. Der Kanton kontrolliert dann die Gewinne und setzt auch ein Limit, wie viele Rücklagen gemacht werden können. Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung, dass man dies auf Verordnungsebene genauer regelt, ist gut. Auf der anderen Seite ist es natürlich wichtig, dass man für die Leistungsempfänger, bei denen es um Millionenbeträge geht, einen Mechanismus hat und klar signalisiert, dass man nicht davon ausgehe, dass man mit den Leistungsvereinbarungen übermässige Gewinne macht.

Es wäre schade, wenn man das Staatsbeitragsgesetz zur Seite schieben würde und damit wieder keine einheitliche Basis hätte. Dies würde zu einzelnen Regelungen wie bisher führen oder dazu, dass man als Alternative wieder am Finanzhaushaltsgesetz herumschraubt.

Dieter Epple (SVP) dankt dem Vorredner für die ausführlichen Worte – dem ist nichts mehr beizufügen. Auch die SVP-Fraktion ist über den Antrag auf Nicht-Eintreten erstaunt. Das Staatsbeitragsgesetz ist kein Gewaltakt, sondern eine klare gesetzliche Wegweisung, die weiterhin unterstützt wird.

Fast ein Viertel des Transferaufwands werde über Staatsbeiträge ausgegeben, führt **Werner Hotz** (EVP) aus. Das ist eine erkleckliche Summe. Das neue Gesetz bekommt als Planungsinstrument dieses Thema in den Griff. Die einzelnen Vertragswerke mit Dritten werden einheitlicher, schlanker und konzentrierter. Das macht aus Sicht der Grüne/EVP-Fraktion Sinn. Im Finanzhaushaltsgesetz könnte man dies nicht alles einbauen, da dieses in seiner Kernthematik unübersichtlich werden würde. Die Finanzkommission hat lange über die Vorlage diskutiert und konnte punktuell auch einige sinnvolle Kompromissvarianten erarbeiten. Der Redner ist überzeugt, dass das Gesetz sehr praxistauglich sein wird. Die Grüne/EVP-Fraktion empfiehlt, das Gesetz zu unterstützen.

Simon Oberbeck (CVP) sagt, es sei ehrbar, dass man sich gegen ein neues Gesetz wehre, weil man weniger neue Gesetze möchte. Andererseits muss man aber auch sagen, dass es beim Staatsbeitragscontrolling um sehr viel Geld geht. Wenn es irgendwo ein Gesetz braucht, dann in diesem Bereich. Es ist wichtig, dass es hier ein Controlling gibt, damit geprüft werden kann, dass alles mit rechten Dingen zu- und hergeht. Der Widerstand der FDP-Fraktion ist deshalb auch nicht unbedingt verständlich. Der Redner ruft dazu auf, das Gesetz zu beschliessen. Diejenigen, welche das Gesetz nicht unbedingt wollen, könnten sich auch enthalten. Es kann aber nicht sein, dass man je nachdem noch eine Volksabstimmung zu diesem Gesetz durchführen muss – obwohl man dann auf die Argumentation der FDP gegenüber der Bevölkerung gespannt sein könnte.

Daniel Altermatt (glp) betont, die glp/GU-Fraktion habe sich ebenfalls ernsthaft gefragt, ob es nötig sei, schon wieder ein neues Gesetz einzuführen. Eigentlich seien die Grünliberalen der Ansicht, man solle eher jedes zweite Gesetz abschaffen, als noch weitere ins Leben zu rufen. In der Diskussion wurde aber schnell klar, dass sich sehr wohl Vorteile ergeben, wenn man alles zentral zusammenfasst, was das Staatsbeitragswesen betrifft. Wahrscheinlich vereinfacht es den Betrieb, wenn man nicht jedes Mal neue Verträge detailliert aushandeln muss, sondern einfach auf das Gesetz verweisen kann. Aus diesem Grund kam die glp/GU-Fraktion zum Entscheid, man solle auf das Gesetz eintreten, weil es in dieser Form sinnvoll sei. Die Zukunft wird zeigen, was daraus wirklich super ist und was weniger.

Christof Hiltmann (FDP) erklärt, weshalb die FDP-Fraktion für ein Nicht-Eintreten plädiert. Ob es ein Gesetz braucht oder nicht, ist die eine Frage. Aber in diesem Fall stört sich die FDP vor allem an der Charakteristik des Gesetzes. Es geht dabei um Aufgaben, welche Dritte für den Staat erledigen. Aus Sicht der FDP hat man zu wenig verstanden, dass es sehr wahrscheinlich immer einen Grund gibt, weshalb der Staat Aufgaben, welche er selbst erledigen müsste, von Dritten ausführen lässt. Das können historische, kompetenzorientierte oder ressourcenbezogene Gründe sein. Es muss ein Grund vorliegen, sonst würde der Kanton die Aufgaben selbst übernehmen. Mit dem Gesetz wird ein Drohfinger ausgefahren; es werden Gewinnmöglichkeiten verteufelt; es werden Beiträge und Abgeltungen mit Finanzhilfen vermischt. Man versucht die Partnerschaft mit Institutionen jeglicher Couleur – Stiftungen, Unternehmen, Freiwilligen-Organisationen, von den Kleinsten bis zu den ganz Grossen – in ein Gesetzeskorsett zu zwingen. Unter anderem sind darin Strafanordnungen, Grenzwerte und Einsichtsrecht für den Kanton in die privaten Organisationen enthalten. Und dies anstatt zu sagen, dass die Dritten die vertrauensvollen Partner des Staates sind, welche wissen, wie man die Aufgabe erledigen muss. Die Charakteristik des Gesetzes erweckt den Eindruck, die Dritten seien staats eigene Betriebe, und das geht nicht. Die FDP fordert einen Pluralismus in der Anbieterstruktur der Organisationen. Die FDP-Fraktion will nicht, dass die Organisationen durch dieses Gesetz die Lust an der Zusammenarbeit verlieren. Im Gegenteil, sie sollen motiviert werden. Die FDP befürchtet, das Gesetz gehe in die falsche Richtung. Die Hauptaufgabe des Kantons ist es, die entrichteten Beiträge zu kontrollieren. Aber das ist eine Aufgabe nach innen. Die interne Organisation muss dafür sorgen, dass die gesprochenen Beträge einem Controlling unterstehen und dass die Controllinginstrumente der spezifischen Organisation angepasst

werden. Es können nicht alle Anbieter über einen Leisten geschlagen werden. Das macht keinen Sinn, es besteht eine so grosse Vielfalt an Anbietern. Es muss verhindert werden, dass sich in Zukunft nur noch wenige Anbieter dafür interessieren, für den Kanton Aufgaben zu übernehmen. Deshalb bittet der Votant, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Hanspeter Weibel (SVP) ergreift das Wort in seiner Funktion als GPK-Präsident. Sowohl der amtierende Finanzdirektor als auch sein Vorgänger können sich wahrscheinlich daran erinnern, dass zu diesen Fragen schon mehrfach Gespräche geführt worden sind. Es war sehr schwierig, im Kanton Basel-Landschaft einen Überblick über alle Ausgabenbewilligungen zu erhalten, welche hinter den Leistungen stehen. Trotz einer umfangreichen Tabelle konnte der Kanton dann nicht einmal Angaben dazu machen, was bei den Einzelnen die vertraglichen Grundlagen sind, wie lange der Vertrag läuft, was die Kündigungsmöglichkeiten sind, was der definierte Leistungsumfang ist etc. Deshalb wurde das Staatsbeitragsgesetz als Lösung vorgebracht. Grundsätzlich ist eine solche Regelung richtig. Aus Sicht der GPK gilt es anzumerken, dass aktuell private Anbieter, welche mit Steuergeldern arbeiten, nicht überprüft werden können. Es kann lediglich geprüft werden, ob die Verwaltung ihre Aufsichtsfunktion korrekt wahrnimmt. Wenn man dann eine Vereinbarung in Frage stellen möchte, stösst man relativ schnell auf das Problem, dass eine gesetzliche Grundlage fehlt. Der Redner kann Christof Hiltmann nicht ganz folgen: Es handelt sich nicht immer nur um Aufträge, die der Staat an Private vergeben möchte. Vielfach sind es auch Private, die eine Dienstleistung anbieten und dafür gerne eine «Subvention» erhalten möchten. Hier muss man abklären, ob die Leistung, welcher durch diese Institution erbracht wird, den Staat entlastet. Es ist nichts anderes als richtig, dass die Leistungen korrekt definiert werden und dass sie auf der Grundlage eines Gesetzes überprüft werden können. Es ist absolut korrekt, dass die Gesetzesgrundlage für alle den Rahmen bildet. Würden einzelne ausgenommen, wäre man kurz vor der Einführung eines spezifischen Willkürparagrafen. Über gewisse Details der Vorlage mag man diskutieren, aber als Grundlage geht das Gesetz absolut in die richtige Richtung. Es ist darum zu bitten, dass der Nicht-Eintretens-Antrag abgelehnt wird.

Oskar Kämpfer (SVP) merkt an, es mache aufgrund der langen Voten den Anschein, als ob schon eine Eintretensdebatte geführt werde. Darüber, ob eine solche überhaupt geführt wird, müsste aber zuallererst abgestimmt werden.

Stefan Degen (FDP) hält fest, man müsse etwas Spezifisches regeln. Die FDP-Fraktion teilt die Meinung zu vielen der genannten Regelungen, die eingeführt werden sollen. Es braucht bessere Vereinbarungen, damit im Nachhinein nicht noch Aufgaben offen sind. Dies muss geregelt werden, steht aber leider nicht im Gesetz. Dass die Verwaltung eine Liste führen muss, wohin das Geld fließt, ist auch klar. Von dem steht aber leider ebenfalls nichts in diesem Gesetz. Die FDP-Fraktion ist erstaunt über die Leichtgläubigkeit, auch der bürgerlichen Partner. Gerade diese sollten wissen, wie es ist, eine Vereinbarung abzuschliessen.

Klaus Kirchmayr (Grüne) bezieht sich auf das Votum von Oskar Kämpfer zum Verfahren. Ist es nicht so, dass immer dann eine Eintretensdebatte geführt wird, wenn Eintreten bestritten ist? Eine Abstimmung braucht es hingegen nur, wenn eine Vorlage unbestritten ist, man aber dennoch darüber sprechen möchte.

Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP) bestätigt die Korrektheit der Ausführungen von Klaus Kirchmayr. Nach der Debatte wird eine Abstimmung über Eintreten erfolgen. Dafür braucht es ein einfaches Mehr.

Regierungsrat **Anton Lauber** (CVP) sieht das Gesetz als Antwort darauf, wie der Kanton CHF 620 Mio. verwaltet. Selbstverständlich sei damit ein gewisser Verwaltungsaufwand verbunden, aber dieser sei es wert. Der Aufwand steht garantiert in einem gesunden Verhältnis zu den CHF 620 Mio., die jährlich im Transferaufwand ausgegeben werden. Es ist wichtig, mit dem vorliegenden Gesetz eine glasklare und transparente Grundlage zu schaffen. Die Transparenz ist nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für Dritte, mit welchen der Vertrag abgeschlossen wird. Das Gesetz schafft eine klare Richtlinie, was die Rechte und Pflichten beider Partner in diesem Vertrag sind. Als Gesetz sind diese öffentlich zugänglich und für beide Seiten ersichtlich und verbindlich. Es ist klar und in Ordnung, dass der Kanton Leistungen durch Dritte erbringen lässt. Die Kontrolle muss es einem aber auch wert sein. Das Controlling, wie es Hanspeter Weibel angesprochen hat und worüber schon mehrfach mit der GPK diskutiert wurde, soll auf eine klare, verbindliche, vor allem auch transparente und einheitliche Basis gestellt werden. Dies kann am besten mit dem vorliegenden Gesetz gemacht werden.

Der Kanton Basel-Landschaft wäre mit einem solchen Gesetz auch nicht alleine. So verfügen sowohl der Bund als auch die meisten Deutschschweizer Kantone über ein Staatsbeitragsgesetz. Mit anderen Worten: Es ist wichtig, dass das Verhältnis zwischen Auftraggeber und -nehmer, zwischen Staat und Privaten, geregelt wird. Der Redner teilt die Befürchtungen, es würden Ungleichheiten bestehen, nicht. Im Gegenteil: Für jeden sind mit dem Gesetz die Rechte und Pflichten als solche glasklar. Zur Diskussion, die vielleicht noch vorgebracht wird, man könne dies im FHG regeln: Das FHG ist in der Tat ein rein verwaltungsinternes Gesetz. Im FHG gibt es keine einzige Bestimmung, die sich an einen Dritten – an eine Bürgerin oder einen Bürger – richtet. Ganz anders das Staatsbeitragsgesetz, welches den Inhalt, die Konsequenzen und das Controlling einer Vereinbarung zwischen Staat und Dritten regelt.

Zu den Gewinnen: Regierungsrat Anton Lauber ist zwar Jurist und kein Buchhalter, geht aber davon aus, dass man von der Rechnungslegung her sehr genau wisse, was Gewinne seien. In den §§ 11 und 13 wird ziemlich genau geregelt, wie Abschreibungen, Anrechnung und Aufwendungen im Benchmark zu machen sind. Hiermit hat man ein Stück weit die Klarheit, was Gewinne sind. Öffentliche Gelder, darüber ist man sich einig, sollten nicht einfach in einer Institution angehäuft werden können.

Keine weiteren Wortmeldungen.

::: Der Landrat tritt mit 63:19 Stimmen auf die Vorlage ein.

– *Erste Lesung Staatsbeitragsgesetz (SBG)*

Keine Wortmeldungen.

::: Die 1. Lesung ist abgeschlossen.
